

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das unbefugte Plakatieren,  
Beschriften, Bemalen und  
Besprühen von öffentlichen Flächen  
an öffentlichen Straßen sowie in  
öffentlichen Anlagen  
(Ahauser Plakatordnung)  
vom 13. November 1991**

Verzeichnis der Veränderungen:

---

Beschluss vom:	in Kraft getreten am:	Geänderte Regelungen:
17.08.1994	17.09.1994	§ 5 Abs. 2
23.10.2001	01.01.2002	§ 5 Abs. 2 1. ordnungsbeh. VO zur Anpassung ordnungsbeh. VO der Stadt Ahaus an den Euro

---

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das unbefugte Plakatieren,  
Beschriften, Bemalen und Besprühen von  
öffentlichen Flächen an öffentlichen  
Straßen sowie in öffentlichen Anlagen  
(Ahauser Plakatordnung)  
vom 13. November 1991**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 S. 1, 31, 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2060) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 17.08.1994 folgende Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Ahauser Plakatordnung) in der Fassung der Änderungsverordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

1. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Ahaus.
2. Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
4. Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2**

**Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

1. Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.

2. Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen.
3. Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
4. Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

### § 3

#### **Beseitigungspflicht**

1. Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
2. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
2. Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### § 5

#### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 31 OBG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
3. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 4 Abs. 1 dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. §§ 1, 2 bis 5 OBG.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. ordnungsbehördliche Verordnung zur Anpassung ordnungsbehördlicher Verordnungen der Stadt Ahaus an den Euro tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.